

lichen Handlung, die Wilhelm von Tyrus ausführlich beschreibt, im Herbst 1183 vor allem zur Verhinderung einer möglichen Thronfolge Guidos von Lusignan nach einer Beratung der Großen trotz geteilter Meinungen über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens zum König gewählt und am 20. November 1183 gekrönt worden<sup>49)</sup>. Schon damals leisteten die königlichen Vasallen dem Kinde den Gehorsamseid, und es steht nicht sicher fest, ob Balduin V. nach dem Tode Balduins IV. noch einmal wirklich gekrönt wurde<sup>50)</sup>.

Balduins V. Königtum beginnt also am 20. November 1183. Rechnet man von diesem Datum an, so erweisen sich die Angaben sowohl des englischen Chronisten als auch Ernouls als zuverlässig, wenn man sie als approximative Zahlen mit „mindestens zweieinhalb“ bzw. „rund drei“, d. h. „weder zwei noch mehr als drei“ Jahre interpretiert<sup>51)</sup>. Wieder kommt man so in den Sommer 1186 für den Tod Balduins V. und zwar ausgehend von einem Mittelwert zweiunddreiviertel Jahre am wahrscheinlichsten in jene Monate, die auch die neuere Forschung angenommen hat, nämlich August/September 1186.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Fragestellung zurück. Wenn Balduin V. im Mai 1186 nachweislich noch am Leben war, so kann der im Obituar von Meulan genannte König Balduin höchstens Balduin IV. sein. Wieder sind die bekannten Daten zu überprüfen. Für den Beginn der Alleinherrschaft Balduins V. und damit für den Tod Balduins IV. gibt das erste Diplom Balduins V. vom 16. Mai 1185<sup>52)</sup> einen terminus ante quem. Das letzte bekannte Diplom Balduins IV. dagegen stammt aus dem Jahre 1183<sup>53)</sup>, was vorerst auch den 15. April 1184 möglich machen würde. Doch noch im Sommer, wahrscheinlich sogar im Spätsommer 1184, schickte Balduin IV. der großen Gesandtschaft, die, aus dem Patriarchen Heraklius, dem Johannitermeister Roger de Moulins und dem Templermeister Arnold von Torroga bestehend, im Herbst 1184 in Verona mit Kaiser und Papst verhandelte, einen Bericht über die seit ihrer Abreise vorgefallenen Ereignisse nach Apulien nach<sup>54)</sup>. Als diese Gesandtschaft im November 1184 die Reise über die Alpen an den Hof der westeuropäischen Könige antrat, war ihr von einem Tod Balduins IV. noch nichts bekannt<sup>55)</sup>.

<sup>49)</sup> Wilhelm von Tyrus XXII 29 S. 1127f.; Ernoul S. 115ff.; La Monte, Feudal Monarchy S. 31f.; Röhrich, Königreich S. 408 und Hans E. Mayer, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 21 (1967) S. 141—232, S. 159f.

<sup>50)</sup> Schon leicht zweifelnd Röhrich, Königreich S. 415 Anm. 3. Bei Estoire d'Eracles S. 9f. und Ernoul S. 119 steht beide Male *ot porté couronne*, dies bedeutet aber in der modernen Terminologie, wie Mayer, Das Pontifikale S. 168f. gezeigt hat, eine „Befestigungskrönung“.

<sup>51)</sup> Zur Bewertung solcher Zeitangaben vgl. auch DA 26, 225f.

<sup>52)</sup> S. oben Anm. 37.

<sup>53)</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 624 und 625 von 1183 März.

<sup>54)</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 638, ed. Radulf von Diceto 2, 27; zur Gesandtschaft Röhrich, Königreich S. 410ff. und Hans Eberhard Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (1972) S. 193—208 S. 202ff.

<sup>55)</sup> Vgl. die beiden Kreuzzugsaufrufe Lucius' III., ed. Rudolf Hiestand, Papsturkunden für Templer und Johanniter (Abh. Göttingen 3. Folge Nr. 77, 1972) S. 352 Nr. 165 von November/Dezember 1184 und S. 363 Nr. 175 vom 23. Januar 1185, wo je von einem kranken König, also von Balduin IV., die Rede ist.